BEBAUUNGSPLAN NR.1 "AUF DEM EGELSBRUCH"

IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

STADT HILCHENBACH - GEMARKUNG MÜSEN - FLUR 9 - MASSTAB 1:1000

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656/SGV 2020) sowie des § 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231), ~~zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.4.1970 (GV. NW. 299/SGV 232)~~, hat der Rat der ~~Gemeinde~~/Stadt HILCHENBACH in seiner Sitzung am 27.5.1970 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr.1 (2. Änderung)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (I) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- △ o — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- SCHULE

5. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- UMFORMERSTATION

7. GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGEN
- SPIELPLATZ

8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GSST — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- 25°-30° — DACHNEIGUNG
- PLANGEBIETSGRENZE

DIE MASSE SIND RECHTWINKLIG ZUR FLURSTÜCKSGRENZE ANGEGEBEN

ERGÄNZUNG AUF GRUND DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 21.5.1971
VERL. BERGWERKSTOLLEN MIT 10m SCHUTZSTREIFEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SOWEIT DIESER VERKEHRSFLÄCHEN KREUZT SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN IM EINVERNEHMEN MIT DEM BERGAMT SIEGEN ZU TREFFEN.

DEM IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 21.5.1971 GESCH.Z. 34.3.1.54 - 89/71, ENTHALTENEN AUFLAGEN IST DER RAT DURCH BESCHLUSS VOM 23.6.71 BEIGETRETEN.

HILCHENBACH, DEN 3.8.1971

GEZ. MEIER
BÜRGERMEISTER

DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH

...DEN

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

SIEGEN, DEN

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR



A

B

DIE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DES STADTTEILES MÜSEN NR.1 "AUF DEM EGELSBRUCH" - 2. ÄNDERUNG - STIMMT MIT DEM ORIGINALPLAN, DER DER NIEDERSCHRIFT DER 13. SITZUNG/1. WAHLPERIODE DES RATES DER STADT HILCHENBACH VOM 27.5.1970 BEIGEFÜGT IST, ÜBEREIN.

HILCHENBACH, DEN 6.APRIL 1971

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE:
GEZ. DÖRR
STADTHAUPTSEKRETÄR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER ERGÄNZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AUF GRUND DER AUFLAGEN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 21.5.1971 UND DES BEITRITTSBESCHLUSSES DES RATES VOM 23.6.1971 WIRD BESCHEINIGT

HILCHENBACH DEN 10.8.1971

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE
GEZ. DÖRR
STADTAMTSINSPEKTOR

DIE AUFSTELLUNG DER 2 ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER STADT HILCHENBACH AM 24.9.69 BESCHLOSSEN

HILCHENBACH, DEN 22.7.1970

gez. Volk
STELLV. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT NACH §2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 26.10.69 BIS 26.11.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND AM 27.5.1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HILCHENBACH, DEN 22.7.1970

gez. Volk
STELLV. BÜRGERMEISTER

DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH §11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 21.5.1971 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG (WESTF.) DEN 28.5.1971
GESCH.-Z 34.3.1.54-89/71

(L.S.)

GEZ. GERHARDS
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE GENEHMIGUNG DIESER 2 ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS §12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 2 ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT AM 15.7.71 RECHTSVERBINDLICHKEIT ERLANGT

HILCHENBACH, DEN 3.8.1971

(L.S.)

GEZ. MEIER
BÜRGERMEISTER

2. Änderung

LANDKREIS SIEGEN
DER OBERKREISDIREKTOR
ABTEILUNG STADTEBAU U. PLANUNG

	NAME	DATUM	GEÄNDERT	NAME
GEZEICHNET		MAI 1969		
ANGELEGT			GEPRÜFT	

GEZ. MEIER KBOI

GEZ. FLOSDORF
KREISOBERBAURAT